

RS Vwgh 1999/8/31 99/05/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.1999

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs2;

BauO Wr §129 Abs10;

BauO Wr §129 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/05/27 96/05/0266 3 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Die Erfüllungsfrist zur Durchsetzung ist angemessen, wenn innerhalb derselben die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können (Hinweis E 18.6.1991, 91/05/0094). Bei einer Fristsetzung muß überdies darauf Bedacht genommen werden, daß die in einem Baugebrechen gelegene Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen so rechtzeitig beseitigt wird, daß der Eintritt eines Schadens verhindert wird. Innerhalb dieses Rahmens hat die Behörde auch auf wirtschaftliche Umstände Rücksicht zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999050088.X05

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at